

hörbe, noch als Concessionarin auftritt. Es hat vielmehr die Generaldirection der Staatsbahnen ihren Pächtern gestattet, um die und die Concession nachzuzufinden, und diese Concessionsgesuche sind dann in gesetzlicher Weise anzubringen entweder beim Amtshauptmann und Bezirksausschuß, oder beim Stadtrath.

Kammerherr von Erdmannsdorff: Ich gebe in der Beziehung dem geehrten Herrn Referenten vollständig Recht; er wird mir aber nicht in Abrede stellen können, daß insofern das königl. Finanzministerium diejenige Behörde ist, welche den ersten Anlaß zur Errichtung der Kneipen giebt dadurch, daß sie überhaupt eine Restauration baut; denn ist keine hingebaut, dann ist auch von keiner Concession die Rede.

(Weiterkeit.)

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Die Deputation schlägt Ihnen in der unter Nr. 31 vorliegenden Drucksache vor:

„die Petitionen auf sich beruhen zu lassen“.

„Tritt die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Der nächste Gegenstand ist: „Antrag zum mündlichen Bericht der vierten Deputation über die Petitionen von Gontard, Weidlich und Genossen, die Verlängerung der Schonzeit für Rehböcke betreffend.“\*)

(Antrag d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:  
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 32.)

Referent ist wiederum Herr Graf von Hohenthal!

Referent Graf von Hohenthal-Bergen: Meine Herren! Der Rittergutsbesitzer Gontard auf Mockau und Genossen und Weidlich auf Cospuden und Genossen sind mit einer Petition bei den Ständen um Verlängerung der Schonzeit für Rehböcke eingekommen. Das Petikum derselben geht wörtlich dahin:

„Es möge die Bestimmung § 3 unter 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1876 hinwiederum aufgehoben und anstatt dessen gesetzlich angeordnet werden, daß die Schonzeit für Rehböcke sich wiederum, wie sonst, auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. August jeden Jahres erstrecken solle.“

Die Petition ist damit motivirt, daß nach Angabe der Petenten der Rehstand unter der Herrschaft des jetzigen Jagdgesetzes eine ganz erhebliche Einbuße erlitten habe. Es ist, wie die Petenten behaupten und

wie wohl auch zuzugeben ist, sehr viel leichter, die Rehböcke im Sommer zu schießen, wo sie in den Feldern sich aufhalten und wo man unter dem Schutze des hohen Getreides sich leichter an sie heran pirschen kann, als im Herbst und Winter, wo es manchmal sehr schwer ist, wenn man einen Rehbock mit der Kugel schießen will, demselben beizukommen. Sie führen an, daß unter der Firma „Rehböcke“ während der Schonzeit der Rehen im Sommer ganz außerordentlich viel Rehen geschossen, zu Markte gebracht und verkauft werden. Dies sei um so leichter, weil die Rehen im aufgebrochenen Zustande verkauft werden. Außerdem hätten die Händler noch die Gewohnheit, die Hirnschale abzufügen; es wäre für den Laien also unmöglich, zu entscheiden, ob das zum Verkauf gelangte Stück Wild ein Bock oder eine Rehe sei.

Meine Herren! Die Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer hat laut ihrem Berichte beschlossen, bei der Kammer zu beantragen, die Petition der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben. Die Verhandlungen der Zweiten Kammer über diese Angelegenheit haben den 12. December 1883 stattgefunden und es hat dort die Kammer auf Antrag des Herrn Abg. von Dohlschlägel beschlossen, diese Petitionen der Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben. Nach den Erklärungen, die Herr Staatsminister von Mostik-Wallwitz in der Sitzung abgegeben hat, wird die königl. Staatsregierung aus diesem Beschlusse nicht das Anheimgeben herleiten, auf eine Aenderung des Gesetzes einzugehen; sie wird vielmehr zunächst die polizeiliche Aufsicht in Bezug auf den Verkauf des Wildes verschärfen. Ihre Deputation, meine Herren, welche Ihnen gleichfalls vorschlägt, diese Petitionen der Regierung zur Erwägung zu übergeben, hat auch nicht die Absicht, die königl. Staatsregierung damit zu ersuchen, schon jetzt eine Aenderung des Gesetzes herbeizuführen. Sie glaubt, daß es wohl nicht angängig sein wird, einzelne Paragraphen oder Bestimmungen des Gesetzes jetzt zu ändern, ohne dabei vielleicht zu einer allgemeinen Revision des Gesetzes zu kommen. Eine allgemeine Revision dieses Gesetzes hält sie aber nicht für wünschenswerth, gerade im jetzigen Zeitpunkte nicht, da das Gesetz sich im Allgemeinen bewährt hat und außerdem in Preußen augenblicklich eine Aenderung des Jagdgesetzes auf der Tagesordnung des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses steht und es doch wohl nicht angezeigt ist, jetzt Aenderungen vorzunehmen, wo man noch nicht weiß, was in Preußen aus der Sache werden wird. Ihre Deputation hofft, daß die königl. Staatsregierung namentlich die polizeiliche Beaufsichtigung des Wildverkaufsrechtes recht streng handhaben wird, und sie glaubt, daß sie im Uebrigen vorläufig nicht weiter gehen darf. Es wäre ja vielleicht wünschenswerth, wenn man später auf eine

\*) M. II. R. 1. Bd. S. 191 ff.